

Nutzungsordnung für die Sport- und Veranstaltungshalle Am Weinberg 37, 55296 Harxheim

(Stand 03.03.2020)



Präambel

Die Sport- und Veranstaltungshalle Harxheim besteht derzeit aus der Sporthalle mit Bühne und Umkleidetrakt, zwei Geräteräumen, einem Ausschankraum, ein Nebenraum als Bar sowie der Eingangshalle mit Toilettenanlagen. Die Gemeindehalle steht allen Ortsvereinen für den Sportbetrieb, sowie für Veranstaltungen zur Förderung einer lebendigen Dorfgemeinschaft zur Verfügung.

Die Gaststätte und die Kegelbahn im 1. OG sind nicht Bestandteil dieser Nutzungsordnung.

Die Gemeindehalle mit den erforderlichen Nebenräumen wird insbesondere für

- Sportbetrieb aller Altersgruppen
- Veranstaltungen der Ortsvereine
- Brauchtumpflege
- Kulturelle Veranstaltungen

zur Verfügung gestellt.

Hierzu hat die Verwaltung der Ortsgemeinde Harxheim folgende Nutzungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1- Nutzungsrecht
- § 2 - Rechte und Pflichten
- § 3 - Haftung
- § 4 - Nutzungsentgelt
- § 5 - Hausrecht
- § 6 - Schlussbestimmungen
- § 7 - Inkrafttreten

§ 1 Nutzungsrecht

1. Die Ortsgemeinde Harxheim überlässt vorrangig den örtlichen Vereinen und Gruppierungen die Sport- und Veranstaltungshalle und die dazugehörigen Nebenräume und Einrichtungen.
2. Für die regelmäßige Nutzung der Halle durch Grundschule, Kindertagesstätte, SG03 sowie andere Vereine und Gruppierungen ist ein abgestimmter Hallen-Belegungsplan zu beachten. Zuständig für die Erstellung und Pflege des Belegungsplanes ist der Verein, der die meisten Nutzungszeiten innehat.
3. Die Nutzung der Sport- und Veranstaltungshalle durch Grundschule und Kindertagesstätte sollte wochentags nur an Vormittagen bis 13:00 Uhr stattfinden. Die Termine sind mit dem Verantwortlichen des Belegungsplanes abzustimmen.
4. Im Uneinigkeitsfall behält sich die Verwaltung der OG Harxheim vor, die Nutzungszeiten einzuteilen und festzulegen.
5. Nutzungsanfragen von Vereinen und Gruppierungen aus der Verbandsgemeinde Bodenheim, die einen erkennbaren Bezug zur Ortsgemeinde haben, werden seitens der Verwaltung geprüft und pro Fall entschieden. Für längerfristige Nutzungsanfragen sowie über ein Nutzungsentgelt entscheidet der Gemeinderat.
6. Eine Nutzung durch Privatpersonen oder für private Feiern ist nicht gestattet.
7. Die vorhandenen Neben- und Lagerräume stehen für die Lagerung von Sportgeräten, Ton- und Lichtanlagen in Absprache mit der Verwaltung zur Verfügung.
8. Eine Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt. Die Weitergabe und Vervielfältigung von Schlüsseln ist nicht gestattet.

§ 2 Rechte und Pflichten

- 1) Der Nutzungsberechtigte übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Hausrecht der Ortsgemeinde ist jedoch übergeordnet.
- 2) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:
 - a. Alle öffentlichen Veranstaltungen sind vom Veranstalter beim Ordnungsamt der VG Bodenheim anzumelden.
 - b. Der Veranstalter verpflichtet sich, seiner Meldepflicht nach dem Urheberrechtsgesetz (GEMA) nachzukommen.
 - c. Die Flucht- und Rettungswege müssen sowohl im Gebäude als auch vor den Notausgängen im Innen- und Außenbereich freigehalten werden.
 - d. Bei Großveranstaltungen ist die Bestuhlung der Sport- und Veranstaltungshalle unter Berücksichtigung des genehmigten Bestuhlungsplanes aufzubauen.
 - e. Während der Veranstaltung ist innerhalb und außerhalb des Gebäudes für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Außerdem ist der Nutzungsberechtigte zur Einhaltung der allgemeinen Lärmschutzverordnung, sowie der aktuellen Jugendschutzbestimmungen verpflichtet.
 - f. Die Nutzer der Sport- und Veranstaltungshalle und der dazugehörigen Einrichtungen sind zu deren pflegerischer und sachgemäßer Behandlung verpflichtet. Sie haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde durch die Nutzung im Rahmen der Nutzungserlaubnis

entstehen. Entstandene Schäden oder technische Probleme müssen unverzüglich der Verwaltung (per Mail an Gemeindeverwaltung@harxheim.de) gemeldet werden. Die Instandhaltung von Sportgeräten, auch fest installierte (z.B. Sprossenwände, Schaukelring, Kletterseile usw.) ist vom Hauptnutzer sicherzustellen. Schäden an Sportgeräten gehen zu Lasten des Verursachers.

- g. Veranstaltungen in der Sport- und Veranstaltungshalle sind mindestens vier Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen (Nutzungsvertrag). Angemeldete und genehmigte Veranstaltungen haben dann Vorrang vor dem Sportbetrieb. Die Belegung der Gemeindehalle an Wochentagen (inkl. Auf- und Abbau) sollte jedoch möglichst vermieden werden, um die Ausfallzeiten des Sportbetriebes so gering wie möglich zu halten. Sollten dennoch Wochentage tangiert werden, ist dies mit dem Verantwortlichen des Belegungsplanes (derzeit SG03) abzustimmen.
 - h. Die Nutzung des Ausschankraumes ist möglich, muss aber separat beantragt werden. Die Nutzung der Gläser sowie der Gläserspülmaschine sind mit dessen Eigentümer, der HKG, abzustimmen.
 - i. Die Sport- und Veranstaltungshalle sowie sämtliche Nebenräume und das Foyer sind gem. Nichtraucherschutzgesetz rauchfrei zu halten.
 - j. Alle genutzten Räume sind im gereinigten Zustand zu übergeben. Hierzu gehören auch die Toiletten und der Eingangsbereich (innen und außen).
 - k. Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle Fenster und Türen zu verschließen, die Beleuchtung auszuschalten und der angefallene Müll zu Lasten des Nutzers zu entsorgen.
- 3) Bei technischen Problemen während einer Veranstaltung, ist die im Nutzungsvertrag angegeben Notfall Nummer zu benachrichtigen.

§ 3 Haftung

- 1) Die Benutzung der Sport- und Veranstaltungshalle geschieht auf eigene Gefahr.
- 2) Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde und deren Bedienstete von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Beauftragten oder Mitglieder, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Gemeindehalle und deren Einrichtung sowie der Zuwegung zur Sport- und Veranstaltungshalle stehen.
- 3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB unberührt.

§ 4 Nutzungsentgelt

Für ortsansässige Vereine und Gruppierungen ist die Nutzung der Sport- und Veranstaltungshalle und seiner Nebenräume auch bei regelmäßiger Nutzung unentgeltlich. Bei Veranstaltungen von nicht ortsansässigen Vereinen entscheidet die Verwaltung über ein Nutzungsentgelt.

§ 5 Hausrecht

Die Beauftragten der Ortsgemeinde Harxheim üben in jedem Fall das übergeordnete Hausrecht aus und gelten als weisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Der Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Sport- und Veranstaltungshalle ist jederzeit zu gestatten.

§ 6 Schlussbestimmung

Bei Verstoß gegen diese Nutzungsordnung können die Benutzer von der weiteren Nutzung der Sport- und Veranstaltungshalle ausgeschlossen und die Nutzungserlaubnis widerrufen werden. Bei unrechtmäßigem Handeln und Nichteinhaltung der Nutzungsordnung behält sich die Verwaltung der OG Harxheim rechtliche Schritte vor.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung wurde in der Rats-Sitzung vom tt.mm.2020 vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Harxheim beschlossen und trat am gleichen Tag in Kraft.

Harxheim den 26.05.2020

Ortsgemeinde Harxheim

Andreas Hofreuter

(Ortsbürgermeister)